

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/37 Nr. 140 —

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend einen Plan
zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres
»EG Dok.-Nr. 8479/80«

A. Problem

Der Rat verabschiedete am 26. Juni 1978 eine Entschließung zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres. In diesem Programm ist insbesondere die Ausarbeitung ins einzelne gehender Vorschläge durch die Kommission vorgesehen.

B. Lösung

Durch die Vorlage wird in Ausführung des Aktionsprogramms ein erster Vorschlag von der Kommission vorgelegt, der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zum Inhalt hat. Dieses Informationssystem zielt darauf ab, den zuständigen Behörden der Mitgliederstaaten raschen Zugriff auf die für die Bekämpfung von Ölverschmutzungen relevanten Daten zu ermöglichen.

Das Informationssystem soll umfassen:

- ein ständiges Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres sowie eine Sammlung der einzelstaatlichen und regionalen Interventionspläne

- ein Verzeichnis über die Eigenschaften von Kohlenwasserstoffen
- eine Datei der Tankschiffe, die für den Transport von Kohlenwasserstoffen in Frage kommen

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags auf die Interventionsmittel betragen im Haushaltsjahr 1981 insgesamt 600 000 Europäische Rechnungseinheiten. Davon entfallen

- auf das ständige Bestandsverzeichnis der Bekämpfungsmittel 280 000 Europäische Rechnungseinheiten,
- auf die Sammlung der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe 40 000 Europäische Rechnungseinheiten,
- auf die Datei der Tankschiffe 280 000 Europäische Rechnungseinheiten.

Die erforderlichen Personalkosten für die ausschließliche Durchführung der Arbeiten belaufen sich auf insgesamt 32 120 Europäische Rechnungseinheiten. Die erforderlichen Verwaltungsmittel sind in den Gesamtbedarf der Kommission aufzunehmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die anliegende Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend einen Plan zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres zur Kenntnis zu nehmen;
2. folgende Entschliebung anzunehmen:

Ebenso wie Bundesregierung und Bundesrat begrüßt auch der Deutsche Bundestag jegliche Aktivität, die einen Beitrag zur Reduzierung der Ölverschmutzung des Meeres und zu einer Effektivierung der damit zusammenhängenden Ölbekehrung leistet.

Der Deutsche Bundestag spricht sich ebenfalls gleichzeitig dafür aus, daß nur solche Vorschläge aufgegriffen werden sollten, die einen im Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen möglichst geringen finanziellen und personellen Mehraufwand bedingen.

Ausgehend von dieser Grundhaltung wird die Haltung des Bundesrates und der Bundesregierung geteilt, daß

- keine Umstellung auf EDV-Anlagen vorgenommen, sondern die bisherige Praxis einer Loseblattsammlung beibehalten werden sollte,
- dem Vorschlag, ein ständiges Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung der Ölverschmutzung sowie eine Sammlung der einzelstaatlichen und der regionalen Interventionspläne zu erstellen, nur zugestimmt werden sollte, wenn eine genaue Überprüfung ergibt, daß personeller und finanzieller Mehraufwand im Verhältnis zu den Vorteilen gegenüber der jetzigen Praxis äußerst gering gehalten werden kann,
- der Vorschlag der Einrichtung eines Verzeichnisses über die Eigenschaften von Kohlenwasserstoffen sowie einer Tankerdatei, die langfristig das Einlaufen unterstandardisierter Schiffe in EG-Häfen verhindern kann, unterstützt werden sollte.

Die Bundesregierung wird ferner ersucht, innerhalb der Nordsee-Anliegerstaaten auf ein abgestimmtes Vorgehen gegenüber unterstandardisierten Schiffen hinzuwirken.

Bonn, den 2. April 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. von Geldern	Jansen
Vorsitzender	Berichterstatter	

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend einen Plan zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	4
2. Aktionsprogramm	5
3. Information	6
4. Spezifizierung der Geräte	6
5. Einsatzprogramm	6
6. Unterstützung von Pilotvorhaben durch die Gemeinschaft	6
7. Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft	7

Anhang I

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres	14
--	----

Anhang II

Entwurf eines Beschlusses der Kommission zur Einsetzung eines Ausschusses für die Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres	14
---	----

1. Einleitung

Seit langem messen der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Gefährdungen der Küsten der Mitgliedstaaten und der sie umgebenden Meere durch die massenhafte Einleitung von Kohlenwasserstoffen große Bedeutung bei. Bereits im ersten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz wurde das vorrangige Interesse Westeuropas an einer wirksamen Aktion gegen die mit dem Erdöltransport verbundenen Gefahren, einschließlich der Gefahr einer ernstlichen Verschmutzung der Küsten durch Unfälle auf hoher See¹⁾, betont. Im zweiten Umweltprogramm wird daran erinnert, daß der Schutz des Meerwassers mit dem Ziel, das lebensnotwendige ökologische Gleichgewicht zu gewährleisten, eine vorrangige Aufgabe ist²⁾.

Diese Anliegen wurden in einer „Mitteilung über die Maßnahmen zur Verhütung, Überwachung und Ver-

minderung der Verschmutzung durch unkontrolliertes Ablassen von Kohlenwasserstoffen ins Meer“ näher umrissen, die die Kommission nach einem am 22. April 1977 auf einer Förder- und Bohrplattform des Ekofisk-Feldes erfolgten unkontrollierten Austreten von Gas und Erdöl zusammen mit einem Entschließungsentwurf dem Rat vorgelegt hat.³⁾

Wie dringend eine durchgreifende Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung eines unkontrollierten Ablassens großer Mengen von Kohlenwasserstoffen ins Meer ist, hat sich am 16. März 1978 nach dem Unfall der Amoco Cadiz gezeigt, als deren Ladung von 223 000 t Öl die bretonischen Küsten verseuchte. Auf seiner Sitzung vom 7. und 8. April 1978 vertrat der Europäische Rat die Meinung, daß die Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung des Meeres, insbesondere durch Öl, ein wichtiges Ziel der Gemeinschaftspolitik werden müsse. Am 27. April hat die Kommission ein Dokument über die Verschmutzung des Meeres infolge des Transports von Kohlenwasserstoffen gebilligt⁴⁾.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. C 139 vom 13. Juni 1977, S. 1

³⁾ KOM (77) 265 endg. vom 9. Juni 1977

⁴⁾ KOM (78) endg. vom 27. April 1978

In diesem Dokument werden Maßnahmen vorgeschlagen, von denen die meisten in den Rahmen der verkehrspolitischen, forschungspolitischen und umweltpolitischen Aktionen der Gemeinschaft fallen. In der vorliegenden Mitteilung wird der letztgenannte Aspekt behandelt, dessen Bedeutung für die Mitgliedstaaten durch eine Reihe kürzlich erfolgter Unfälle (ELEN I V, BETELGEUSE, TANIO) begründet ist.

2. Aktionsprogramm

Der Rat hat am 26. Juni 1978 ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften zur Überwachung und Verhütung der Verschmutzung durch das Ablassen von Kohlenwasserstoffen ins Meer eingeleitet⁵⁾.

Diesem Programm folgend hat die Kommission Untersuchungen über folgende Themen durchgeführt:

1. Rechnergestützte Verarbeitung vorhandener oder noch zu erfassender Daten über die Mittel zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Kohlenwasserstoffe zur sofortigen Verwendung dieser Informationen im Falle einer unfallbedingten Verschmutzung;
2. Verfügbarkeit für die Mitgliedstaaten von einschlägigen Daten über Tankschiffe, die eine Ölverschmutzung des Meeres oder der Küsten der Gemeinschaft verursachen können, sowie über Kunstbauten, die in den Rechtsprechungsbereich der Mitgliedstaaten fallen;
3. Bedarf an geeigneten Maßnahmen zur Verstärkung der Solidarität und der Wirksamkeit von Noteinsatzmannschaften, die bereits aufgestellt sind oder in den Mitgliedstaaten gebildet werden;
4. Etwaige Beteiligung der Gemeinschaft an Entwurf und Entwicklung von Olsaugschiffen, in welche die Geräte zu einer wirksamen Behandlung der Kohlenwasserstoffe passend eingebaut werden können;
5. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen und Verbesserungen der Rechtsvorschriften über Entschädigungen bei unkontrollierter Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe.

Parallel hierzu hat die Kommission eine dahin gehende Überarbeitung des zweiten mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogrammes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (indirekte Aktion) vorbereitet, daß u. a. die Wirkungen der Kohlenwasserstoffe, die Reinigungsverfahren und die chemischen und mechanischen Techniken zur Absaugung und/oder Dispersion des Öls von der Wasseroberfläche oder von den Stränden darin aufgenommen sind. Der Rat hat am 9. Oktober 1979 die Überarbeitung des genannten Programms gebilligt⁶⁾.

⁵⁾ ABl. EG Nr. C 112 vom 8. Juli 1978, S. 1

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 258 vom 13. Oktober 1979, S. 29 und ABl. EG Nr. C 276 vom 2. November 1979, S. 5

Im Bereich der direkten Aktion liegt ein Vorschlag der Gemeinsamen Forschungsstelle vor, in ihr mehrjähriges Forschungsprogramm 1980 bis 1983 ein Vorhaben zur Überwachung des Mittelmeeres aufzunehmen, bei dem verschiedene Techniken eingesetzt werden sollen, die in erster Linie der Fernerkundung der Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe dienen.

Die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen wurden unter Mithilfe von Sachverständigen beurteilt, die von den Mitgliedstaaten ernannt wurden. Hieraus geht zunächst hervor, daß die Gemeinschaft sich ein Informationssystem schaffen sollte, daß je nach Fall in der geeigneten Weise Auskunft über nachstehende Fragen gibt:

- Welches Personal, welche mechanischen und chemischen Mittel stehen in den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Verschmutzung der die Gemeinschaft umgebenden Meere zur Verfügung?
- Welche Eigenschaften haben die Tankschiffe und gegebenenfalls welche Verstöße haben sie innerhalb der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten gegen die bestehenden internationalen Vereinbarungen begangen?
- Welche Einsatzpläne sind unter der Verantwortlichkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf regionaler und nationaler Ebene aufgestellt worden?
- Welche chemisch-physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften haben die Kohlenwasserstoffe und welches sind die passenden Behandlungsmittel?

In zweiter Linie sollte die Gemeinschaft im einzelnen festlegen, welche physikalischen und chemischen Mittel zur Bekämpfung der Verschmutzung eingesetzt werden, damit deren Kompatibilität verbessert und ihre Anwendung rationalisiert werden kann.

Die Untersuchungen haben auch zu Schlußfolgerungen über die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Verfahren geführt, nach denen sie ihre Einsatzpläne im Fall einer schweren Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe aufstellen sollten. Die Kommission wird hierzu dem Rat bis Ende des Jahres einen Richtlinienvorschlag unterbreiten.

Die obengenannten Maßnahmen sind durch eine finanzielle Unterstützung der Initiativen zu ergänzen, an die sich alle für die Umweltverschmutzung durch Kohlenwasserstoffe Zuständigen anlehnen können. In ihrem Haushaltsentwurf für 1981 hat die Kommission daher Interventionsmittel für Ausbildung, Pilotversuche und die Errichtung von Materialversuchsstellen vorgesehen.

Bei der Durchführung der genannten Initiativen beabsichtigt die Kommission, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Sie will sich auch über Meinung und Erfahrungen der Mitgliedstaaten informieren und auf diese Weise die Koordinierung der einzelstaatlichen, internationalen und Gemeinschaftsmaßnahmen fördern.

Zu diesem Zweck hat sie vor kurzem einen Ausschuß für die Überwachung und Verringerung der

Ölverschmutzung des Meeres bei sich eingesetzt. Der entsprechende Beschluß der Kommission ist als Anhang im Wortlaut beigelegt.

3. Information

Die Kommission unterbreitet dem Rat einen „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Errichtung eines Informationssystems der Gemeinschaften zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres“.

Er ist dieser Mitteilung ebenfalls beigelegt.

In diesem Vorschlag ist folgendes vorgesehen:

- Erstellung eines ständigen Verzeichnisses der Mittel zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres (Personal, Geräte und Produkte) sowie einer Sammlung der einzelstaatlichen und regionalen Interventionspläne;
- Erstellung eines Verzeichnisses der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe und ähnlicher Erzeugnisse, von denen eine Verschmutzungsgefahr für die Gewässer der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgehen kann;
- Erstellung eines Registers der typischen Tankschiffe und der von ihnen begangenen Übertretungen hinsichtlich der Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres.

Die Kommission

- sorgt für die Verarbeitung der in das System einzuspeichernden Daten sowie für die Erstellung der Software, durch die diese Daten im Falle ihrer Speicherung benutzt werden können;
- teilt den Mitgliedstaaten die eingespeicherten Daten mit und informiert sie über die Einzelheiten ihrer Behandlung;
- erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament über das Funktionieren dieses Systems Bericht.

Als Benutzer dieser gesamten Informationen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die ihnen verfügbaren und sie jeweils betreffenden Daten, die in das System einzuspeichern sind.

4. Spezifizierung der Geräte

Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten gestellten Anforderungen und der in diesen Staaten bestehenden oder in Ausarbeitung befindlichen Verfahren betreffend

- die Spezifizierung der Produkte und Geräte zur Bekämpfung der Ölpest;
- die Zulassung und die Normung dieser Erzeugnisse und Geräte.

Dieses Verzeichnis wird Ende des Jahres fertiggestellt sein.

Die Kommission wird alsdann den Rat mit Vorschlägen befassen, wie man diese Anforderungen und

Verfahren wirksamkeitssteigernd verbessern kann. Diese Vorschläge zielen in der Hauptsache darauf ab, die Kompatibilität bei der Bekämpfung der Verschmutzung eingesetzten physikalischen und chemischen Mittel sicherzustellen und eine Verwendung dieser Mittel in allen Mitgliedstaaten möglich zu machen.

5. Einsatzprogramm

Nach Punkt 3 des bereits erwähnten Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres hat die Kommission die in den Mitgliedstaaten und in neun anderen Ländern angewandten Verfahren zur Bekämpfung dieser Verschmutzung untersuchen lassen. Aufgrund dieser Studie war es möglich, Empfehlungen zur Methodologie der Erstellung der Einsatzpläne herauszuarbeiten, die von den Kommissionsdienststellen und nationalen Sachverständigen im einzelnen erörtert wurden. Die Kommission beabsichtigt, den Rat vor Jahresende mit einem Richtlinienvorschlag zu diesem Thema zu befassen.

Darin wird vorgesehen sein, daß die Mitgliedstaaten Einsatzpläne zur Bekämpfung des unkontrollierten Ablassens von Kohlenwasserstoffen ins Meer aufstellen, und was diese Pläne enthalten müssen. Die Richtlinie wird eine periodische Überprüfung des Funktionierens dieser Pläne sowie eine Beurteilung ihrer Wirksamkeit im Falle eines größeren Unfalls vorsehen.

Es wird eine Bestimmung enthalten sein, nach der gemeinsame Noteinsatzpläne für die Gebiete, die für mehrere Staaten von gemeinsamem Interesse sind, aufzustellen sind.

Diese Richtlinie wird einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die obengenannten Punkte einrichten.

6. Unterstützung von Pilotvorhaben durch die Gemeinschaft

Der Grad der Wirksamkeit der Bekämpfung einer starken Ölverschmutzung des Meeres hängt insbesondere von der Ausbildung des hierbei eingesetzten Personals und den Fortschritten ab, die bei der Lösung der technischen Probleme erzielt werden. Es ist wichtig, daß die Gemeinschaft auf diesen Gebieten Tätigkeiten unterstützt, aus denen allen betroffenen zuständigen Personen eine Erweiterung ihrer Erfahrung erwächst.

Deshalb hat die Kommission vorgeschlagen, in den Haushaltsplan für 1981 Interventionsmittel zu folgenden Zwecken aufzunehmen:

- Ausbildung im Hinblick auf die Nutzung der das in Punkt 3 genannte System bildenden EDV-Mittel;
- Durchführung von Alarmübungen zur Erprobung der Wirksamkeit der unter 5 genannten Einsatzpläne und der Ausbildung zur Durchführung der Küstenreinigungsaktionen, die in diesen Plänen vorgesehen sind, aber noch kaum zu einer Ausbildung geführt haben;

- Aktionen, die einen Erfahrungsaustausch unter Teilnehmern mehrerer Staaten und eine Weiterentwicklung der Eignung der aus den Mitgliedstaaten stammenden Mitglieder der Noteinsatzmannschaften gestatten, wo die Ausbildungsmöglichkeiten begrenzt sind;
- Einrichtung von Materialerprobungsstellen, die es der Industrie ermöglichen, nur die Geräte auf den Markt zu bringen, die den Ansprüchen genügen;
- Lösung der Probleme, die in sämtlichen Mitgliedstaaten im Falle größerer Ölverschmutzungen auftreten, wie beispielsweise die Verwendung und Verwertung der an den Küsten gesammelten Abfälle.

7. Koordinierung der einzelstaatlichen und der Gemeinschaftsmaßnahmen — Einsetzung eines Beratenden Ausschusses

Die Verfahren zur Bekämpfung der Verschmutzung durch unkontrolliertes Ablassen von Kohlenwasserstoffen werden ständig verbessert. Es ist daher unerlässlich, auf diesem Gebiet den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zu fördern. Außerdem

ist für die Koordinierung der auf einzelstaatlicher, internationaler oder Gemeinschaftsebene getroffenen oder geplanten Maßnahmen zu sorgen.

In diesem Sinne hat die Kommission einen Beratenden Ausschuß eingesetzt, der aus nationalen Sachverständigen und Vertretern der Kommission besteht. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus zu sämtlichen Durchführungsproblemen Stellung zu nehmen, die die in dieser Mitteilung angesprochenen Maßnahmen betreffen.

Im weiteren Sinne ist es der Wunsch der Kommission, daß dieser Ausschuß ein Begegnungsort für Sachverständige wird, wo Erfahrungen ausgetauscht werden, was wiederum die Koordinierung der Maßnahmen der einzelnen mit der Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres befaßten Stellen erleichtert.

Daher ersucht die Kommission den Rat,

- den beigefügten Vorschlag für einen Beschluß zur Einsetzung eines Informationssystems der Gemeinschaften zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres zu billigen,
- die in dieser Mitteilung enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines Informationssystems der Gemeinschaften zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres

Zusammenfassung

Dieser Entscheidungsvorschlag wird in Anwendung des am 26. Juni 1978 vom Rat gebilligten Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften zur Überwachung und Verhütung der Verschmutzung durch das Ablassen von Kohlenwasserstoffen ins Meer ¹⁾ vorgelegt.

Er entspricht im wesentlichen den Ergebnissen der gemäß den ersten beiden Punkten dieses Programms durchgeführten Untersuchungen.

Mit der Entscheidung soll ein Informationssystem errichtet werden, das im einzelnen enthalten soll:

- ein ständiges Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres (Per-

sonal, Geräte und Produkte) sowie eine Sammlung der einzelstaatlichen und regionalen Einsatzpläne;

- ein Verzeichnis der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe und ähnlicher Erzeugnisse, von denen eine Verschmutzungsgefahr für die Gewässer der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgehen kann;
- eine Datei der typischen Tankschiffe und der von ihnen begangenen Übertretungen hinsichtlich der Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres.

Das Management des Systems soll in Händen der Kommission liegen.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 162 vom 8. Juli 1978, S. 1

Gliederung der Begründung

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung 2. Ziele des vorgeschlagenen Beschlusses 3. Erläuterungen zu dem vorgeschlagenen Beschluß 3.1. Anwendungsbereich des Informationssystems 3.2. Bestandteile des Systems 3.2.1. Ständiges Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres (Personal, Geräte und Produkte) und Samm- | <ol style="list-style-type: none"> lung der einzelstaatlichen und regionalen Einsatzpläne 3.2.2. Verzeichnis der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe 3.2.3. Datei der Tankschiffe 3.3. Management des Systems 3.4. Sammlung und Verarbeitung der Informationen 3.5. Kosten des Systems 4. Durchführung des Beschlusses |
|---|--|

Begründung

1. Einleitung

Der Rat hat am 26. Juni 1978 dem Anliegen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres zu verstärken, Rechnung getragen und eine Entschließung verabschiedet, durch die ein Aktionsprogramm zur Überwachung und

Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres eingesetzt wird und in dem insbesondere die Ausarbeitung ins einzelne gehender Vorschläge durch die Kommission vorgesehen ist.

Im Rahmen dieses Mandates hat die Kommission eine Gruppe nationaler Sachverständiger gebildet, um ihr die Ergebnisse nachstehender Untersuchungen vorzulegen:

- „EDV-gerechte Verarbeitung vorhandener oder noch zu erfassender Daten über die Mittel zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Kohlenwasserstoffe zur sofortigen Verwendung dieser Informationen im Falle einer unfallbedingten Verschmutzung“²⁾;
- „Verfügbarkeit für die Mitgliedstaaten von einschlägigen Daten über Tankschiffe, die eine Ölverschmutzung des Meeres oder der Küsten der Gemeinschaft verursachen können, sowie über Kunstbauten, die in den Rechtsprechungsbereich der Mitgliedstaaten fallen“³⁾;
- „Bedarf an geeigneten Maßnahmen zur Verstärkung der Solidarität und der Wirksamkeit von Noteinsatzmannschaften, die bereits aufgestellt sind oder in den Mitgliedstaaten gebildet werden“⁴⁾;
- „Etwaige Beteiligung der Gemeinschaft an Entwurf und Entwicklung von Olsaugschiffen, in welche die Geräte zu einer wirksamen Behandlung der Kohlenwasserstoffe passend eingebaut werden können“⁵⁾.

Auf diesen Sitzungen haben die nationalen Sachverständigen die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags beraten. Die Kommission hat ebenfalls die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1978 betreffend die Mindestanforderungen an bestimmte Tankschiffe, die in die Seehäfen der Gemeinschaft ein- oder auslaufen, sowie die Empfehlung des Rates vom 26. Juni 1978 betreffend die Ratifizierung der Konventionen über die Sicherheit des Seetransports berücksichtigt.

2. Ziele der vorgeschlagenen Unterscheidung

Die Entscheidung zielt auf die Einrichtung eines Informationssystems auf Gemeinschaftsebene ab, das den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen möglichst bequemen und billigen Zugriff zu verlässlichen und fortgeschriebenen Daten gestattet, um an der Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres teilnehmen zu können, wenn hierdurch die Küsten der Mitgliedstaaten bedroht werden.

In der Entscheidung sind die Bestandteile des Systems einzeln aufgeführt und die jeweilige Rolle der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten beim Management, bei der Durchführung und beim Funktionieren dieses Systems festgelegt.

3. Erläuterungen zu dem vorgeschlagenen Beschluß

3.1. Anwendungsbereich des Informationssystems

Bei dem durch die Entscheidung eingesetzten Informationssystem handelt es sich um ein Gemein-

schaftssystem, das den Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres im Falle einer Bedrohung ihrer Küsten zur Verfügung stehen soll.

Es ist jedoch nicht als ein „geschlossenes“ System anzusehen.

Seine Wirksamkeit wird nämlich in dem Maße steigen, als es von Drittländern gespeist wird, die über Informationen verfügen, von denen angenommen werden kann, daß sie die bereits gesammelten Informationen sinnvoll ergänzen.

Außerdem wird das System an Nützlichkeit gewinnen, wenn die in ihm gespeicherten Informationen gegebenenfalls im Rahmen einer Kooperation Drittländern zur Verfügung stehen, die Mitglieder von Konventionen, Absprachen und Abkommen sind, denen auch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind oder mit denen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Kooperationsabkommen abgeschlossen haben⁶⁾. Der Beschlußentwurf sieht vor, daß die Kommission dem Rat zu diesem Thema geeignete Vorschläge unterbreitet.

3.2. Bestandteile des Systems

Das System enthält ein Bestandsverzeichnis, eine Datensammlung und eine Datei mit drei Bereichen. Diese Bestandteile sind nachstehend beschrieben.

3.2.1. Ständiges Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres (Personal, Geräte und Produkte) und Sammlung der einzelstaatlichen und regionalen Einsatzpläne

Die Untersuchungen haben die Durchführbarkeit eines Systems ergeben, das zwei Funktionen erfüllt: einem Benutzer in kürzester Zeit ein Bestandsverzeichnis der verfügbaren Einsatzmittel und der hierfür zuständigen Stellen zu liefern und diese Mittel im einzelnen zu beschreiben.

Sie haben außerdem dazu geführt, daß zunächst einmal ein Bestandsverzeichnis erstellt werden konnte, in dem die Benennung, die Beschaffenheit und der Standort der Geräte angegeben sind.

Oft findet man den Namen des Besitzers und bestimmte Merkmale wie Art der Konstruktion des Gerätes und Angaben über die Wirksamkeit oder die Grenzen seines Einsatzes.

Eine dokumentarische Datenbank wird zur Zeit erstellt und soll EDV-gerecht aufbereitet werden.

Sie soll den Benutzern gestatten, unterschiedslos den Standort der Geräte eines bestimmten Typs (beispielsweise Milchkentrifugen) oder die Art sämtlicher an einem bestimmten Ort befindlicher Geräte abzufragen.

Der Betrieb des Bestandsverzeichnisses soll im Dialogverfahren über ein Wählnetz oder über EURONET

²⁾ Ziffer 1 des vorgenannten Aktionsprogramms

³⁾ Ziffer 2 des vorgenannten Aktionsprogramms

⁴⁾ Ziffer 3 des der Entschließung des Rates beigefügten Aktionsprogramms

⁵⁾ Ziffer 4 ebenda

⁶⁾ Die Gemeinschaft müßte allerdings die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der Zugriff zu vertraulichen Daten unter Kontrolle bleibt und keine wertlosen Informationen in das System eingespeichert werden.

erfolgen: die für die Bekämpfung der Umweltverschmutzung zuständige(n) Stelle(n) eines Mitgliedstaates soll(en) das Verzeichnis jederzeit befragen und sofort eine Antwort erhalten können. Voraussetzung ist nur, daß diese Behörden über geeignete Terminals verfügen.

Das System soll durch genaue Informationen über die Einsatzpläne ergänzt werden, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgestellt werden. Diese Informationen liegen derzeit in Form eines Untersuchungsberichtes vor. Sie können jedoch EDV-gerecht aufbereitet werden, falls dies ihre Fortschreibung oder den Zugriff zu ihnen erleichtert. In dem Maße, wie die Kommission bei ihren Untersuchungen und bei der Festlegung der Gerätespezifizierung fortschreitet, sollen Informationen über diese Spezifizierungen in das System aufgenommen werden ⁷⁾.

3.2.2. Verzeichnis der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe

Die Untersuchungen haben gezeigt, daß das vorgenannte Verzeichnis durch eine Reihe von Informationen über die Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe ergänzt werden sollte, die in das die Mitgliedstaaten umgebende Meer abgelassen werden können.

Die Daten betreffen die chemisch-physikalischen Eigenschaften dieser Kohlenwasserstoffe und enthalten Auskünfte, die bei unkontrolliertem Ablassen von Kohlenwasserstoffen insbesondere über ihr Verhalten gegenüber verschiedenen chemischen Produkten und die Möglichkeiten eines mechanischen Absaugens des Öls gewonnen werden konnten.

Da diese Eigenschaften in vergleichbaren Umständen im wesentlichen konstant sind, ist die Kommission der Ansicht, daß es wirtschaftlicher und genau so wirksam ist, die betreffenden Daten in einem Nachschlagewerk zu sammeln, als sie in eine EDV-Datei einzugeben. Dieses Nachschlagewerk soll in den für die Bekämpfung der Umweltverschmutzung zuständigen Kreisen weit verbreitet werden, die es dann jederzeit greifbar haben.

3.2.3. Datei der Tankschiffe

In dieser Datei sollen Informationen über die Identität und die Baumerkmale der Schiffe, über die Identität ihrer Eigner und/oder Reeder, über die Situation der Schiffe hinsichtlich der geltenden internationalen Abmachungen (Konformität, Bescheinigungen, Verstöße) und schließlich über die Unfälle und/oder Störfälle, in die sie verwickelt wurden, erfaßt werden.

Aus technischen und Bequemlichkeitsgründen schien es angezeigt, diese Datei in einzelne Bereiche aufzuteilen, nämlich:

1. Bereich für die Erfassung der Identität und der Baumerkmale der Schiffe sowie der Identität ihrer Eigner und/oder Reeder;

2. Bereich für die Situation der Schiffe im Hinblick auf die internationalen Abmachungen (Bescheinigungen, Konformität des Schiffes als Voraussetzung für die Erlangung dieser Bescheinigungen oder anderenfalls festgestellte Übertretungen);
3. Bereich für die Erfassung der Unfälle und/oder Störfälle, in die die Schiffe verwickelt waren und bei denen Kohlenwasserstoffe ins Meer abgelassen wurden.

Bei Unfällen müssen die für die Bekämpfung der Umweltverschmutzung zuständigen Stellen unverzüglich die im Bereich 1 enthaltenen Informationen erlangen können.

Hier sind nämlich in begrenzter Anzahl eine Reihe von Informationen über die Bauweise der Schiffe enthalten, die die zuständigen Stellen kennen müssen, um ihre Aktion vorzubereiten.

Weiterhin findet man hier die Anschriften der Besitzer zusätzlicher Informationen (Eigner, Reeder, Geschäftsführer, Klassifizierungsgesellschaft usw.). Der Dateibereich 1 wird also im Dialogverfahren betrieben. Die beiden anderen Bereiche sollen dagegen im Stapelverfahren betrieben werden, da die Verfahren zur Identifizierung dieser Schiffe so viel Zeit in Anspruch nehmen, daß es den zuständigen Behörden der Bestimmungshäfen möglich ist, im Bedarfsfalle vor Ankunft des Schiffes die in den Dateibereichen 2 und 3 enthaltenen Informationen zu erlangen.

Je nach den von der Kommission zu fassenden Beschlüssen soll es für die obengenannten Dateibereiche den jeweiligen Fällen angepaßte Software geben.

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, daß die Erlangung von Informationen über die Kunstbauten, die in den Rechtsprechungsbereich der Mitgliedstaaten fallen, keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

Private Firmen haben bereits die Informationen gesammelt, die bei Unfällen von Nutzen sein könnten. Diese Informationen sind leicht zugänglich. Die Mitgliedstaaten, in deren Rechtsprechungsbereich diese Bauten fallen, verfügen wegen der mit dem Betrieb dieser Bauten verbundenen Gefahren ebenfalls über die genannten Informationen.

Unter diesen Umständen und in Anbetracht der Tatsache, daß die in Frage kommenden Daten keinen wesentlichen oder häufigen Änderungen unterliegen, hält es die Kommission nicht für erforderlich, zum jetzigen Zeitpunkt dem Rat die Einrichtung einer Datei über diese Kunstbauten vorzuschlagen. Sie wird jedoch die Mitgliedstaaten über die verfügbaren Datensammlungen informieren.

3.3. Management des Systems

In dem beigelegten einschlägigen Anhang ist näher beschrieben, wie die einzelnen Teilbereiche des Systems betrieben werden.

⁷⁾ Siehe Ziffer 5 der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend einen Plan zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres.

3.4. Sammlung und Verarbeitung der Informationen

Die im Rahmen des vom Rat gebilligten Aktionsprogramms durchgeführten Untersuchungen haben die Umschreibung nachstehender Einzelheiten gestattet:

— *In bezug auf die Sammlung der Daten*

die zur Eingabe in das System benutzbaren Informationsquellen.

Einige davon liegen bei den Regierungen der Mitgliedstaaten, andere bei der Industrie, wieder andere bei Spezialfirmen, die bereits Informationssysteme betreiben.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Daten von privaten Firmen oder Unternehmen zu Preisen erlangt werden können, wie sie in den vorgenannten Studien ermittelt worden sind;

— *In bezug auf die Behandlung der Daten*

die für den Betrieb und die Benutzung der einzelnen Systembereiche jeweils erforderliche Hardware.

Diese Hardware ist EDV-gerecht aufbereitet.

Der Beschluß sieht vor,

- daß die Mitgliedstaaten für die Fortschreibung dieser Daten sorgen, und daß diese Arbeiten von der Kommission koordiniert werden;
- daß die Kommission den Mitgliedstaaten eine Kopie sämtlicher in das System eingegebener Daten zur Verfügung stellt.

Die Verbindung zwischen dem zentralen Rechner und den Benutzern in jedem Mitgliedstaat kann durch EURONET besorgt werden.

Die Benutzer müssen über ein Terminal verfügen, dessen Kosten allerdings nicht durch EG-Mittel gedeckt werden.

3.5. Kosten des Systems

Die Kosten des Systems sind im beigefügten Finanzbogen erfaßt.

4. Durchführung der Entscheidung

Die Kommission erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über das Funktionieren des Informationssystems und über seine Benutzung durch die Mitgliedstaaten.

Dieser Bericht wird dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der erste Bericht soll ein Jahr nach Veröffentlichung dieser Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erstellt werden.

Obwohl die Rechtsgrundlage — Artikel 213 des Vertrags — eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht erforderlich macht, hält die Kommission eine solche Anhörung wegen der politischen Bedeutung dieses Vorschlags für angezeigt.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend die Errichtung eines Informationssystems der Gemeinschaften zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entschließung des Rates vom 26. Juni 1978¹⁾ zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres war vorgesehen, daß die Kommission zunächst Voruntersuchungen durchführt, ehe sie Vorschläge für die Überwachung und Verringerung dieser Art von Verschmutzung vorlegt.

Diese Untersuchungen haben gezeigt, daß es sinnvoll und auch möglich ist, ein Informationssystem für die Verhütung und die Bekämpfung der Meeresverschmutzung zu schaffen, das ein ständiges Bestandsverzeichnis der Bekämpfungsmittel, eine Sammlung der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe sowie eine Datei der Tankschiffe enthält, die für den Transport von Kohlenwasserstoffen in Frage kommen.

Die Schaffung dieses Informationssystems wird es der Kommission ermöglichen, bestimmte in der Entschließung des Rates vom 26. Juni 1978 und in dem ihr beigefügten Aktionsprogramm vorgesehene Aufgaben zu erfüllen.

Den Mitgliedstaaten wird dieses Informationssystem gestatten, ihre Aktionen hinsichtlich der Verschmutzung des Meeres durch Ablassen von Kohlenwasserstoffen besser zu koordinieren und in ihrer Wirksamkeit zu verstärken.

Durch das ständige Bestandsverzeichnis der Einsatzmittel werden die Mitgliedstaaten und die Kommission in die Lage versetzt, etwaige Lücken zu erkennen und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Sammlung der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe wird es Mitgliedstaaten gestatten, bei einem Unfall die Eigenart der Bedrohung zu erkennen und zu entscheiden, welche Mittel für die Bekämpfung der Verschmutzung am geeignetsten sind.

Die Datei der Tankschiffe, die für den Transport von Kohlenwasserstoffen in Frage kommen, wird ein Referenzsystem darstellen, das den zuständigen

Behörden einen schnellen Zugriff zu den Informationen über die charakteristischen Baumerkmale dieser Schiffe ermöglicht; es wird jeden Mitgliedstaat in die Lage versetzen, präventiv gegen Schiffe vorzugehen, die nach der Auffassung eines anderen Mitgliedstaates einen Verstoß begangen haben, und gegebenenfalls auf Antrag dieses anderen Staates eine zusätzliche Untersuchung durchzuführen; es wird einen spezifischen Beitrag im Hinblick auf die in den einschlägigen internationalen Übereinkommen, insbesondere bei der Untersuchung der Verstöße und bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Übereinkommen leisten.

Soll dieses System die erwünschte Wirkung haben, so ist es erforderlich, daß jeder Mitgliedstaat die für die Sammlung der einzuspeisenden Informationen und ihre Übermittlung an die Kommission zuständigen Behörden benennt.

Der Nutzen eines solchen Systems hängt davon ab, daß es fortgeschrieben werden kann; deshalb sind die betreffenden Möglichkeiten zu schaffen.

Dieser Nutzen wird gesteigert, wenn die Informationen, die das System enthält, Drittländern im Rahmen von Kooperationsabkommen verfügbar gemacht werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird ein Informationssystem errichtet, das den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Zugriff zu den für die Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres erforderlichen Daten ermöglichen soll.
2. Dieses System umfaßt:
 - a) ein ständiges Bestandsverzeichnis der Mittel zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres (Personal, Geräte und Produkte), das durch eine fortgeschriebene Sammlung der einzelstaatlichen und regionalen Einsatzpläne ergänzt wird (Anhang I);
 - b) eine Sammlung der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe (Anhang II);
 - c) eine Datei der Tankschiffe, die für den Transport von Kohlenwasserstoffen in Frage kommen (Anhang III). Diese Datei enthält Informationen über:
 - a) die Identität der Schiffe und ihrer Eigner und/oder Reeder, ihre Baumerkmale sowie über die Mittel und Wege, wie weitere Informationen dieser Art schnell beschafft werden können;

¹⁾ ABl. EG Nr. C 162 vom 8. Juli 1978, S. 1

- b) ihre Konformität mit den einschlägigen internationalen Übereinkommen sowie über die Verstöße oder Verfehlungen gegen diese Übereinkommen.

3. Die in Absatz 2 Buchstabe c unter ii) genannten internationalen Übereinkommen sind:

- internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See;
- internationales Freibord-Übereinkommen von 1966;
- internationales Übereinkommen von 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl einschließlich der Änderungen von 1962 und 1969;
- internationales Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See;
- Protokoll von 1978 betreffend das internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See;
- internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978;
- internationales Übereinkommen von 1978 über die Ausbildung, die Befähigung und den Wachdienst von Seeleuten;
- Übereinkommen Nr. 147 über Mindestnormen auf Handelsschiffen, das die internationale Arbeitskonferenz 1976 angenommen hat.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sammeln die in den Anhängen I, II und III aufgeführten Informationen im Sinne des Artikels 1 nach Maßgabe dieser Anhänge.

Diese Tätigkeiten werden von der Kommission koordiniert.

Artikel 3

Für die praktische Anwendung des Systems ist nach den Bestimmungen der Anhänge I, II und III die Kommission zuständig. Von sämtlichen in das System eingespeisten Informationen erhalten die Mitgliedstaaten von der Kommission eine Kopie.

Artikel 4

Spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bezeichnet jeder Mitgliedstaat die für die Sammlung und Übermittlung der Informationen im Sinne von Artikel 2 zuständige(n) Behörde(n) und setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen im Sinne von Artikel 2 erstmalig spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Form und Format für die Übermittlung dieser Informationen an die Kommission werden gegenseitig vereinbart. Die Informationen werden nach den Angaben in den Anhängen I, II und III fortgeschrieben.

Artikel 6

Die Kommission erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über das Funktionieren des Informationssystems und über seine Benutzung durch die Mitgliedstaaten und übermittelt diesen Bericht dem Rat und dem Parlament.

Der erste Bericht wird dem Rat und dem Parlament ein Jahr nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft zugeleitet.

Artikel 7

Auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrung befaßt die Kommission den Rat erforderlichenfalls mit Vorschlägen, die insbesondere nachstehende Aspekte betreffen:

- Überarbeitung des Verzeichnisses der einschlägigen internationalen Übereinkommen und der Informationen im Sinne des Artikels 2 sowie Art und Weise der Erfassung, der Verarbeitung und der Übermittlung dieser Informationen in den Sprachen der Gemeinschaft;
- Abschluß von diesem System betreffenden Kooperationsabkommen mit Drittländern.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I**Ständiges Bestandsverzeichnis der Mittel zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres (Personal, Geräte und Produkte) und Sammlung der einzelstaatlichen und regionalen Einsatzpläne****1. Inhalt**

Dieses Bestandsverzeichnis enthält Angaben über:

- das bei einem Unfall zur Verfügung stehende Fachpersonal (Anzahl, Qualifikationen);
- die mechanischen Mittel zum Absaugen der ins Meer abgelassenen Kohlenwasserstoffe und zur Verhütung oder Bekämpfung der Ölverschmutzung der Küsten;
- die chemischen Mittel zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres und zur Reinigung der Küsten.

Das Bestandsverzeichnis enthält Angaben über die Beschaffenheit und den Standort der verfügbaren Mittel.

Das Bestandsverzeichnis wird durch eine regelmäßig fortgeschriebene Sammlung der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgestellten einzelstaatlichen und regionalen Einsatzpläne ergänzt.

2. Einzelheiten**2.1. Kommission**

Die Kommission erstellt eine vorläufige Fassung dieses Bestandsverzeichnisses und gibt Exemplare davon an die Mitgliedstaaten.

Sie sorgt dafür, daß die ihr übermittelten Informationen Zielen und Inhalt des Verzeichnisses gemäß sind.

Sie ergreift alle geeigneten Maßnahmen für den Gebrauch dieses Verzeichnisses entsprechend den verfügbaren EDV-Techniken.

2.2. Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die sie betreffenden Informationen und übermitteln sie der Kommission, wobei sie darauf achten, daß sie den Zielen und dem Inhalt des Bestandsverzeichnisses gemäß sind,
- achten auf die Übereinstimmung des Inhaltes der vorläufigen Fassung des Bestandsverzeichnisses mit den Daten, die sie bereits in einen zentralen Speicher eingegeben haben,
- liefern der Kommission die zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses erforderlichen Informationen.

Anhang II**Sammlung der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe****1. Inhalt**

Die Sammlung enthält insbesondere Angaben über:

- die Eigenschaften der transportierten Kohlenwasserstoffe:
spezifische Schwere, Verflüssigungspunkt, Wachsgehalt und Raffinationseigenschaften,
- ihre Dispersion in der natürlichen Umwelt:
Luft, Wasser, Berührungsfläche und Temperatur,
- ihren physikalisch-chemischen Entwicklungsprozeß im Meer:
Verdunstung, Emulgierung und Alterung,
- ihre Einwirkung auf die Flora und Fauna des Meeres, insbesondere ihre Toxizität,
- ihre Eigenschaften hinsichtlich der Techniken zur Absaugung und zur Bekämpfung der Verschmutzung.

2. Einzelheiten**2.1. Kommission**

Die Kommission koordiniert die Sammlung der Daten und sorgt dafür, daß sie in der geeigneten Weise aufgemacht und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

2.2. Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die Daten im Sinne des Absatzes 2, über die sie insbesondere nach erfolgten Unfällen verfügen, und übermitteln diese der Kommission,
- nennen der Kommission die übrigen ihnen bekannten Datenquellen,
- liefern der Kommission die für die Fortschreibung der Sammlung erforderlichen Informationen.

Datei der Tankschiffe, die für den Transport von Kohlenwasserstoffen in Frage kommen**1. Inhalt**

Diese gemeinschaftseigene Datei enthält drei Arten von Daten, die es gestatten,

- die Tankschiffe und die für diese verantwortlichen Personen zu identifizieren,
- die internationalen Seerechtsübereinkommen zu kennen, die für jedes Tankschiff gelten, das den Hafen eines Mitgliedstaates anläuft, sowie über die von dem betreffenden Schiff gegen diese Übereinkommen begangenen Verstöße Bescheid zu wissen, wobei es gleichgültig ist, ob diese bereits geahndet wurden oder ob eine diesbezügliche Untersuchung im Gange ist,
- die Ergebnisse der an Bord der Oltankschiffe vorgenommenen Besichtigung und Inspektionen zu kennen,
- die Störfälle, Unfälle und/oder unkontrollierten Oableitungen ins Meer zu kennen, in die sie verwickelt waren.

Diese Angaben werden auf nachstehend genannten Datenträgern gesammelt.

1.1.

Datenträger zur Identifizierung der Tankschiffe, die für den Transport von Kohlenwasserstoffen in Frage kommen (sowie ihrer Eigner und/oder Reeder) mit Informationen über ihre Baumerkmale sowie über die Mittel und Wege, wie zusätzliche Informationen zu diesem Schiffstyp schnell beschafft werden können.

1.2.

Datenträger betreffend die nach den für diese Schiffe geltenden internationalen Übereinkommen

erforderlichen Bescheinigungen sowie die bei Besichtigungen oder Bordinspektionen festgestellten oder in den Territorialgewässern eines Mitgliedstaates beobachteten Verstöße gegen diese Übereinkommen.

1.3.

Datenträger betreffend die Störfälle, Zwischenfälle auf See und Fälle unkontrollierten Ablassens von Kohlenwasserstoffen, in die diese Schiffe verwickelt waren.

2. Einzelheiten**2.1. Kommission**

Die Kommission erstellt eine vorläufige Fassung dieser Datei und gibt Exemplare davon an die Mitgliedstaaten. Sie sorgt dafür, daß die ihr übermittelten Informationen den Zielen und dem Inhalt der Datei gemäß sind. Sie ergreift alle geeigneten Maßnahmen für die praktische Anwendung dieser Datei entsprechend den verfügbaren EDV-Techniken.

2.2. Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die sie betreffenden Informationen und übermitteln sie in einer gemeinsam vereinbarten Form und in einem gemeinsam vereinbarten Format der Kommission, wobei sie darauf achten, daß diese Informationen den Zielen und dem Inhalt der Datei gemäß sind.

Finanzbogen**Informationssystem der Gemeinschaften zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres****1. In Frage kommende Haushaltslinien**

Artikel 3545: Schutz der Meeresumwelt

2. Rechtsgrundlage

Berücksichtigung der Entschließung des Rates vom 26. Juni 1968 (ABl. EG Nr. C 162) zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres.

3. Beschreibung der Aktion**3.1. Ziele der Aktion**

Erstellung eines Informationssystems betreffend Tankschiffe, Kohlenwasserstoffe, die unkontrolliert ins Meer abgelassen werden können, und die geeigneten Mittel zur Behebung derartiger Unfälle.

Dieses System, das durch eine Entscheidung des Rates errichtet wird, soll den zuständigen Behörden folgendes ermöglichen:

- Vorbeugende Maßnahmen gegen solche Tankschiffe, die nicht den internationalen Übereinkommen entsprechen, die Verstöße begangen oder Unfälle erlitten haben;
- Schnelleres Eingreifen bei Fällen unkontrollierten Ablassens von Kohlenwasserstoffen ins Meer durch Identifizierung der in der Gemeinschaft verfügbaren geeigneten Mittel und durch Aufnahme der zum unverzüglichen Einsatz derselben erforderlichen Kontakte.

3.2. Betroffene Personen

(außerhalb der Gemeinschaftsorgane)

Die Benutzer der Meeresumwelt,
die Bewohner der Küsten der EWG,
die sich an den Stränden der EWG aufhaltenden Touristen,
die Schiffsverkehrswege,
die Industriezweige, die Geräte zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung herstellen,
die Verantwortungsträger hinsichtlich der Ölverschmutzung des Meeres.

4. Begründung der Aktion**4.1. Art der Aktion**

Mit dieser Entscheidung des Rates wird ein Informationssystem der Gemeinschaften errichtet mit Angaben über:

- Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe,

- Noteinsatzpläne und verfügbares Gerät zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres,
- Baumerkmale der Tankschiffe und Verstöße derselben gegen die internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Verhütung der Ölverschmutzung des Meeres.

Die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, diesbezügliche Daten zu sammeln und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission sorgt für die praktische Anwendung des Systems.

4.2. Bedeutung einer Gemeinschaftsaktion

Mit Hilfe des vorgeschlagenen Informationssystems soll es den Mitgliedstaaten möglich sein, ihre Einsätze bei unkontrolliertem Ablassen von Kohlenwasserstoffen ins Meer besser zu koordinieren und rascher wirksam werden zu lassen.

Es soll diesen Mitgliedstaaten außerdem gestatten, die Beachtung der internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung besser zu überwachen.

Es soll schließlich der Gemeinschaft gestatten, ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des die Ölverschmutzung der Nordsee betreffenden Abkommens von Bonn und des sogenannten „Kooperationsprotokolls“ zum Übereinkommen von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung nachzukommen.

5. Finanzielle Auswirkungen der Aktion auf die Interventionsmittel

Im Haushaltsjahr 1981:

Ständiges Bestandsverzeichnis der Bekämpfungsmittel:	280 000 ERE
Sammlung der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe:	40 000 ERE
Datei der Tankschiffe:	280 000 ERE
insgesamt . . .	600 000 ERE

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Personal und laufende Verwaltung**6.1. Erforderliches Personal für die ausschließliche Durchführung der Arbeiten und für dieses Personal erforderliche Mittel**

1 Dienstposten A 7 / A 6:	20 162 ERE
1 Dienstposten C 5 / C 4:	11 958 ERE
insgesamt . . .	32 120 ERE

Die praktische Anwendung des vorgeschlagenen Informationssystems setzt die Erledigung nachstehender Aufgaben voraus:

- Regelmäßige Kontakte zu den mit der Zentralisierung der Daten (Artikel 4) beauftragten einzelstaatlichen Behörden und Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Kommission beim Management des Systems;
- Regelmäßige Kontakte zu den Benutzern des Systems (für die Bekämpfung der Verunreinigung örtlich zuständige Personen, Hafenbehörden usw.);
- Verwaltung von Studienverträgen, die das System betreffen (Erwerb neuer Daten, Harmonisierung der Daten, Wartung der EDV-Anlagen, Ausbildungsübungen für die Benutzer);
- Erstellung eines alle zwei Jahre dem Rat und dem Parlament vorzulegenden Berichtes (Artikel 6) und Ausarbeitung dem Rat zu unterbreitender zusätzlicher Vorschläge (Artikel 7).

6.2. Erforderliche Verwaltungsmittel

Diese Mittel sind in den Gesamtbedarf der Kommission aufzunehmen.

7. Finanzierung der Interventionsausgaben

In den zukünftigen Haushaltsplänen zu veranschlagende Mittel.

8. Einwirkung auf die Ressourcen

Diese Aktion verschafft keine Finanzmittel, sondern trägt zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen bei.

9. Vorgesehene Kontrollregelung

Die Kommission berichtet alle zwei Jahre dem Rat und dem Parlament über das Funktionieren des Systems.

Beschluß der Kommission zur Einsetzung eines beratenden Ausschusses auf dem Gebiet der Überwachung und der Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres

Zusammenfassung

Im Rahmen der Gemeinschaftsaktion zur Verhütung der Ölverschmutzung erscheint die Einsetzung eines Ausschusses erforderlich, der die Stellungnahme der Mitgliedstaaten zu sämtlichen Problemen der Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Überwachung und der Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres einholt.

Außerdem sind die bestehenden Informationen und Erfahrungen in den Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zur Verhütung der Ölverschmutzung des Meeres einzuholen, um dadurch die Koordinierung der auf einzelstaatlicher, internationaler und Gemeinschaftsebene durchgeführten oder geplanten Maßnahmen zu erleichtern.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen vom 7. und 8. April 1978 in Kopenhagen, vom 6. und 7. Juli 1978 in Bremen und vom 27. und 28. April 1980 in Luxemburg die Auffassung vertreten, daß die Gemeinschaft die Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung, insbesondere durch Öl, zu einem wichtigen Ziel ihrer Aktionen machen sollte.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz von 1973¹⁾, ergänzt durch dasjenige von 1977²⁾, betont das vordringliche Interesse Westeuropas an einer wirksamen Aktion gegen die mit dem Erdöltransport verbundenen Gefahren, einschließlich der Gefahr einer ernstlichen Verschmutzung der Küsten durch Unfälle auf hoher See, und erklärt, daß der Schutz des Meerwassers mit dem Ziel, die Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts zu gewährleisten, eine vorrangige Aufgabe darstellt.

Der Rat hat am 26. Juni 1978 eine Entschliebung zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres angenommen³⁾.

Es ist für die Kommission wichtig, die Stellungnahme hochqualifizierter Sachverständiger der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Ölverschmutzung des Meeres einzuholen.

Es ist für die Gemeinschaft ebenfalls wichtig, über ein Forum zu verfügen, auf dem sich die Sachver-

ständigen mit dem Ziel treffen, die bestehenden Informationen und Erfahrungen in den Mitgliedstaaten einzuholen, um dadurch die Koordinierung der auf einzelstaatlicher, internationaler und Gemeinschaftsebene durchgeführten oder geplanten Maßnahmen zu erleichtern.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein beratender Ausschuß für die Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres eingesetzt, nachstehend „Ausschuß“ genannt.

Artikel 2

Aufgabe des Ausschusses ist es,

1. auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen zu sämtlichen Problemen der Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Überwachung und der Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres abzugeben;
2. die bestehenden Informationen und Erfahrungen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung und zur Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres einzuholen, um dadurch die Koordinierung der auf einzelstaatlicher, internationaler und Gemeinschaftsebene durchgeführten oder geplanten Maßnahmen zu erleichtern.

Artikel 3

1. Der Ausschuß besteht aus drei Regierungssachverständigen je Mitgliedstaat, die Fachleute auf den in Artikel 2 genannten Gebieten sind.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ernannt.
3. Die Vertreter der beteiligten Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Artikel 4

Für jedes Ausschußmitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Unbeschadet des Artikels 8 nimmt der Stellvertreter nur dann an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teil, wenn das durch ihn vertretene ordentliche Mitglied verhindert ist.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. C 139 vom 13. Juni 1977, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. C 162 vom 8. Juli 1978, S. 1

Artikel 5

Das Verzeichnis der Mitglieder wird von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gegeben.

Artikel 6

Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

Artikel 7

Der Ausschuß wählt unter seinen Mitgliedern sechs stellvertretende Vorsitzende.

Er bildet ein aus seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bestehendes Büro.

Artikel 8

Die Dienststellen der Kommission versehen das Sekretariat des Ausschusses sowie des Büros.

Artikel 9

Der Vorsitzende kann Personen zur Teilnahme an den Ausschüßarbeiten im Sinne von Artikel 3 als

Sachverständige einladen, die für einen Tagesordnungspunkt besonders zuständig sind.

Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur zur Behandlung der Frage teil, durch die ihre Anwesenheit begründet ist.

Artikel 10

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrags sind die Ausschußmitglieder gehalten, die Auskünfte, von denen sie durch die Arbeiten im Ausschuß oder im Büro Kenntnis erhalten haben, nicht zu verbreiten, wenn die Kommission sie darüber informiert, daß die erbetene Stellungnahme oder die aufgeworfene Frage zu einem Thema vertraulich zu behandeln sind.

In solchen Fällen nehmen ausschließlich die Ausschußmitglieder und die Vertreter der Kommissionsdienststellen an den Sitzungen teil.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am . . . in Kraft.

Finanzbogen

Anhang zum Entwurf für einen Beschluß der Kommission zur Einsetzung eines beratenden Ausschusses für die Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres

1. Haushaltlinie: Artikel 251

2. Bezeichnung der Haushaltlinie:
Ausschüsse (IV. Gruppe)

3. Rechtsgrundlage

Vertrag von Rom; Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz, Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres.

4. Beschreibung, Ziele und Begründung der Aktion

Im Rahmen einer Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres zielt dieser Entwurf auf die Einsetzung eines aus hochqualifizierten Sachverständigen bestehenden Ausschusses ab. Gemäß diesem Vorschlag gibt der Ausschuß gegenüber der Kommission Stellungnahmen zu sämtlichen Problemen der Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres ab.

Dieser Ausschuß sorgt zugleich für die Einholung der bestehenden Informationen und Erfahrungen in den Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres, um dadurch die Koordinierung der auf einzelstaatlicher, internationaler und Gemeinschaftsebene getroffenen oder geplanten Maßnahmen, zu erleichtern.

5. Mittel — Jahr 1980

— Sitzungen des Ausschusses:	1 Vollsitzung
— Dauer der Sitzung:	2 Tage
— Teilnehmer:	30 *) (3 Regierungssachverständige je Mitgliedstaat)

*) Es wäre sinnvoll und begründet, wegen des bevorstehenden Beitritts Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft die griechischen Sachverständigen einzuladen.

Unabhängige Sachverständige: 3

Vertreter der Kommission: 6 (der Vorsitzende, der Sekretär; 4 Vertreter der zuständigen Dienststellen)

— Kosten:

Mitglieder des Ausschusses: 7 100 ERE

Unabhängige Sachverständige: 1 000 ERE

insgesamt . . . 8 100 ERE

6. In den künftigen Haushaltsplänen zu veranschlagende Mittel

J a h r 1981

— Vollsitzungen:	3
— Dauer je Sitzung:	1 oder 2 Tage
— Teilnehmer Vollsitzungen:	30 Mitglieder + 3 unabhängige Sachverständige
— Kosten:	
Ausschußmitglieder:	$(7\,100 \times 3) + 10\%$ (Inflationsrate) = 23 430 ERE
Unabhängige Sachverständige:	$(1\,000 \times 3) + 10\%$ (Inflationsrate) = 3 300 ERE
Haushalt 1981 insgesamt:	= 26 730 ERE

Das einzusetzende Organ hat ständigen Charakter.

In den künftigen Haushaltsplänen sind daher jährliche Mittelbeträge zu veranschlagen, die denen für 1981 entsprechen.

Bericht der Abgeordneten Dr. von Geldern und Jansen

1. Allgemeines

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Sammel-
liste für die in der Zeit vom 2. Juli bis 9. Dezember
1980 eingegangenen EG-Vorlagen — Drucksache
9/37 Nr. 140 — an den Innenausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage in seiner 8. Sit-
zung am 1. April 1981 beraten. Der Ausschuß be-
grüßt die Zielsetzung der Vorlage, hegt jedoch
Zweifel, ob mit den vorgeschlagenen Maßnahmen
nachhaltige Fortschritte erzielt werden können. In
Anbetracht der Bedeutung, die die Bekämpfung der
Olverschmutzung des Meeres hat und im Hinblick
auf die Notwendigkeit, auf diesem Gebiet wirksame
Maßnahmen zu ergreifen, hält der Ausschuß die vor-
gelegte Beschlußempfehlung für erforderlich.

2. Einzelfragen des Kommissionsvorschlages

Zu den einzelnen Vorschlägen der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften über die Ausgestal-
tung des empfohlenen Informationssystems ist auf
Grund der Ausschußberatung ergänzend auf folgen-
des hinzuweisen:

1. bezüglich des ständigen Bestandsverzeichnisses
der Mittel zur Bekämpfung der Olverschmutzung
des Meeres und bezüglich der Sammlung der
einzelstaatlichen und regionalen Einsatzpläne ist
hervorzuheben, daß es diesbezüglich weniger auf
umfangreiche Datenzugriffsmöglichkeiten an-
kommt als vielmehr auf einen einfachen und
schnellen an der Praxis orientierten Informa-
tionsaustausch. Deswegen sollte die bisherige
Praxis einer Loseblattsammlung beibehalten
werden. Zu den Bedenken gegen ein derartiges
Verzeichnis insgesamt ist auf den Beschluß des
Bundesrates — BR-Drucksache 444/80 — zu ver-
weisen.
2. Bezüglich der Einrichtung eines Verzeichnisses
über die Eigenschaften von Kohlenwasserstoffen

ist hervorzuheben, daß die Kenntnis dieser Ei-
genschaften für den Einsatz adäquater Bekämp-
fungsmittel bedeutsam ist und derzeit diesbezüg-
lich noch größere Kenntnislücken bestehen.

3. Zur Einrichtung einer Datei der Tankschiffe, die
für den Transport von Kohlenwasserstoffen in
Frage kommen, ist der Ausschuß der Auffassung,
daß dies allenfalls der Anfang einer Entwicklung
dahin gehend sein sollte, daß unterstandardisierte
Schiffe EG-Häfen nicht mehr anlaufen dürfen.
Die Bundesregierung hat während der Beratung
zu diesem Teil des Kommissionsvorschlages dar-
auf hingewiesen, daß eine derartige Datei even-
tuell einen Nutzen im Hinblick auf das ange-
strebte Ziel einer Verhinderung des Einlaufens
unterstandardisierter Schiffe in europäischen
Häfen haben könne. Dieses Ziel sei jedoch auch
Gegenstand einer weiteren, derzeit in der Ver-
handlung befindlichen Richtlinie über die Sicher-
heit von Schiffen, die über die Tanker hinausge-
hend alle Schiffe erfasse. Im Hinblick darauf
habe die Bundesregierung bei ihren Verhand-
lungen in Brüssel unter dem Gesichtspunkt der
Vermeidung von Doppelarbeit angeregt zu über-
prüfen, ob die in dieser Vorlage vorgeschlagene
Tankerdatei nicht in die Richtlinie über die Si-
cherheit von Schiffen aufgenommen werden soll-
te. Die Einführung einer Tankerdatei werde all-
gemein von den EG-Staaten für sehr sinnvoll ge-
halten, die Mehrheit der Mitgliedstaaten tendiere
derzeit dahin, diesen Vorschlag aus der vorlie-
genden Richtlinie herauszunehmen und in die
Richtlinie für die Sicherheit von Schiffen aufzu-
nehmen. Bezüglich der Gesamtproblematik im
Zusammenhang mit unterstandardisierten Schif-
fen bemühe sich der Bundesminister für Verkehr
auf nationaler wie auch supranationaler Ebene
um Maßnahmen, die derartige unterstandardisier-
te Schiffe aus allen europäischen Häfen aus-
schließen sollen.

Bonn, den 2. April 1981

Dr. von Geldern Jansen
Berichterstatter

